

Gebührenordnung
zur Satzung
der Schöfferstadt Gernsheim
über die Benutzung der
kommunalen Kinderkrippe
„Eulennest“



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr. 35/2018
vom 29.08.2018

**Gebührenordnung
zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim
über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 21. August 2018 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der **kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“** erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht daher eine gemeinsame Sorgeberechtigung, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder eine dem Kindergeld gleichstehende Leistung erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen **vollen Monat** zu zahlen. Dies gilt auch bei Aufnahme des Kindes in der Mitte des Monats sowie in Ferienzeiten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird pauschaliert für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kinderkrippe erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den jeweils der Stadt für die Verpflegung der Kinder entstehenden Personal- und Sachkosten. Der Magistrat ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes jederzeit den tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen und durch Beschluss neu festzusetzen. Das Fernbleiben des Kindes am Essen ist am Vortag der Kinderkrippen mitzuteilen.
- (4) Für die Pflege der Kinder erforderliche Hygieneartikel, Windeln, Feuchttücher und Taschentücherboxen sind durch die Eltern in der Krippe vorzuhalten; erforderliche Aufbewahrungsboxen werden für jedes Kind bereitgestellt.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme des Kindes oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungsmodell zu entscheiden:

Teilzeitplatz – täglich von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr

Für das 1. Kind: 250,00 EUR

Ganztagsplatz – täglich von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Für das 1. Kind: 350,00 EUR.

- (2) Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an 3 Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

Teilzeitplatz – Betreuung an 2 Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr

Für das 1. Kind: 100,00 EUR

Teilzeitplatz – Betreuung an 3 Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr

Für das 1. Kind: 150,00 EUR

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie **die kommunale Kinderkrippe**, so werden die Gebühren für das Zweitkind und jedes weitere Kind der Familie zu **50 %** ermäßigt. Die Kosten der Mittagsversorgung sind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Besucht das Zweitkind bzw. das weitere Kind die Kinderkrippe nur an einzelnen Tagen im Rahmen des Platz-Sharings, wird die Gebührenermäßigung **anteilig der betreuten Tage** gewährt.
- (5) Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind auch bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Fernbleiben in der Einrichtung sowie der Mittagsverpflegung weiterzuzahlen. Sowohl Betreuungs- als auch Verpflegungsentgelt sind als monatliche Rate einer Jahresgebühr kalkuliert.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Daneben ist für die Teilnahme an der Mittagsversorgung ein weiteres Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt beträgt:

bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	65,00 EUR pro Monat,
bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	39,00 EUR pro Monat,
bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	26,00 EUR pro Monat.
- (3) Die Kosten der Mittagsversorgung bei Zweitkindern und jedem weiteren Kind sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kinderkrippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Kann ein Kind aufgrund **ärztlich nachgewiesener Erkrankung** die Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Genesung des Kindes.
- (3) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend.
- (4) Der Stadtkasse ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

§ 6 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderkrippe sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Bankverbindung). Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Beendigung des Besuchs der Einrichtung.
- (2) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Sozialgesetzbuch (SGB), Kinderkrippensatzung sowie entsprechende gesetzliche Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kommunalen Kinderkrippe Eulennest tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2013 außer Kraft.

Diese Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.08.2018

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**


Burger, Bürgermeister



Vorstehende Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Schöffersstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest wurde am 29.08.2018 in der Ried-Information Nr. 35/2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 30.08.2018

**Der Magistrat der
Schöffersstadt Gernsheim**


Burger, Bürgermeister

